



LAND BRANDENBURG

An die Leiterin und Leiter der staatlichen Schulämter

lt. Verteiler

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Ramona Gellrich
Gesch.-Z.: 33.1 - 01006
Hausruf: +49 331 866-3839
Fax: +49 331 27548-4811
Internet: mbjs.brandenburg.de
Ramona.Gellrich@mbjs.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof
Eingang Friedrich-Engels-Straße)

Potsdam, 9. Juni 2020

Hinweise zu pädagogischen Lernangeboten in den Sommerferien für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1-9

Sehr geehrte Frau Kolkmann,
sehr geehrte Herren,

das MBSJ beabsichtigt, in den Sommerferien 2020 pädagogische Lernangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 9 finanziell zu fördern, die von den Schülerinnen und Schülern auf freiwilliger Basis wahrgenommen werden.

Die Förderung solcher pädagogischen Lernangebote erfolgt in Analogie der Richtlinie des MBSJ zur Förderung der Jugendbildung und Jugendbegegnung im Land Brandenburg vom 10. Januar 2020. Danach können freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe entsprechende Fördermittel beantragen. Über die Details der Antragstellung und Förderung informiert das MBSJ die antragsberechtigten Träger gesondert.

Das Ziel dieser Förderung ist, Angebote nichtformeller Bildung von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Trägern von Horten (Jugendfreizeitangebote, Angebote der außerschulischen Jugendbildung und Jugendbegegnung, erlebnispädagogische Angebote zur Herausbildung sozialer und personaler Kompetenzen etc.) sinnvoll mit Lerninhalten aus dem schulischen Kontext zu verbinden. Im Vordergrund steht dabei das Schaffen von Lerngelegenheiten in Form von Projekten, von praktischen, künstlerischen, musischen, sportlichen Aktivitäten u.a. zur Förderung von individuellen Interessen, Motivationen und Kompetenzen sowie des sozialen Miteinanders der Schülerinnen und Schüler.

Gefördert werden Projekte in Kooperation von Trägern der Kinder- und Jugendhilfe und Schulen auf der Grundlage von gemeinsamen Absprachen zu Form und Inhalt der pädagogischen Lernangebote, die in Einrichtungen der Träger, eventuell auch in Schulräumen durchgeführt werden. Dabei beschränkt sich die Aufgabe der Schule darauf, einerseits nach Möglichkeit Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches Personal für die freiwillige Mitarbeit zu gewinnen und andererseits Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern auf das Angebot aufmerksam zu machen. Wichtig ist hierbei, dass der sozialpädagogische außerschulische Charakter des Projektes und das Grundprinzip der Freiwilligkeit der Teilnahme gewahrt bleiben. Wenn diese Projekte in der Schule angeboten werden, ist die Nutzung des Schulgebäudes vom Angebotsträger mit dem Schulträger abzustimmen.

Die sozial- und schulpädagogische Betreuung der Projekte soll sowohl durch Mitarbeiter/-innen bzw. Honorarkräfte des freien Trägers der Kinder- und Jugendhilfe als auch durch pädagogisches Personal aus dem Schulkontext abgesichert werden. Seitens der Schule kommen dafür Lehrkräfte, Lehrkräfte im Ruhestand, sonstiges pädagogisches Personal, Lehramtskandidat/-innen oder auch Lehramtsstudierende in Frage, die alle gleichermaßen freiwillig auf Honorarbasis im Projekt mitarbeiten.

Die Projekte können von den Projektträgern sowohl mit oder auch ohne Übernachtungsmöglichkeit angeboten werden und werden in der Regel ein bis zwei Wochen lang dauern.

Im Folgenden möchte ich Ihnen weitere konkrete Hinweise zur geplanten Umsetzung geben:

An welchen Schulen bzw. in welchen Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen entsprechende Angebote umgesetzt werden können, hängt von der Antragslage, den Kooperationsmöglichkeiten der Träger vor Ort und den zur Verfügung stehenden Lehrkräften oder anderen pädagogischen Fachkräften ab. Die Aufnahmekapazität für ein Projekt bestimmt der jeweilige Angebotsträger.

Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler können in den zuständigen Jugendämtern oder bei ihren Hortträgern erfragen, welche Angebote es gibt und welcher Träger ein Angebot unterbreitet. Eine Veröffentlichung auf der Homepage des MBSJ wird zusätzlich geprüft. Die Anmeldung erfolgt direkt bei dem Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

1) Konkretisierung für den Grundschulbereich

Für den Fall, dass die Kapazität der Angebote den Bedarf nicht decken kann, ist vorgesehen, Kinder bevorzugt aufzunehmen, die einen Anspruch auf Notfallbetreuung gemäß der aktuell gültigen SARS-CoV-2-EindV-Eindämmungs-Verordnung haben oder seit 25. Mai an pädagogischen Präsenzangeboten in Schule teilnehmen.

2) Konkretisierung für den Bereich der Sekundarstufe I

Die Projekte richten sich prinzipiell an alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 9, die freiwillig ein solches pädagogisches Lernangebot in den Sommerferien besuchen wollen.

Empfehlenswert ist die Teilnahme an einem solchen Ferienangebot insbesondere für Schülerinnen und Schüler aus sozial belasteten/ sozial benachteiligten Familien bzw. für Schülerinnen und Schüler mit sozialpädagogischem Unterstützungsbedarf (z.B. für Schülerinnen und Schüler, die im lfd. Schuljahr 2019/20 an einem Projekt Schule/Jugendhilfe teilnehmen).

3) Zum Einsatz des schulischen Personals in den Projekten

Die staatlichen Schulämter informieren die Schulen verbunden mit der Bitte an die Schulleiterinnen und Schulleiter, an ihrer Schule für einen freiwilligen Einsatz von Lehrkräften bzw. sonstigem pädagogischen Personal an den Sommerferien-Angeboten zu werben bzw. auch ehemalige Lehrkräfte im Ruhestand anzusprechen.

Interessenten für einen solchen Einsatz zeigen ihre Bereitschaft bei der Landeskooperationsstelle Schule-Jugendhilfe **kobra.net** gGmbH an. Ein Formular (mit Adresse) für die Interessenbekundung und den Entwurf eines Infoschreibens an die Kolleginnen und Kollegen an den Schulen füge ich diesem Schreiben bei.

Die Landeskooperationsstelle schließt mit den jeweiligen Personen entsprechende Honorarverträge ab. Sie meldet parallel die Nebentätigkeit für Beschäftigte im Landesdienst an die StSchÄ bzw. an das MBSJ. Diese Nebentätigkeit gilt für eine Dauer von bis zu zwei Wochen im Jahr als genehmigt. Das Honorar beträgt pauschal **200 Euro pro Einsatztag**. Hinzuverdienstgrenzen pro Jahr nach § 8 Nebentätigkeitsverordnung sind von verbeamteten Lehrkräften zu beachten.

Das MBSJ wird über die Maßnahme auch auf seiner Homepage informieren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Regina Schäfer